



A m t s b l a t t

für den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 29

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Geesteniederung“ in der Gemeinde Hipstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 14. Juni 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bullensee und Hemelsmoor“ in den Samtgemeinden Tarmstedt und Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 14. Juni 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Huvendoopsmoor" in der Samtgemeinde Selsingen und in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 14.06.2018

(Hinweis: Die Begründungen zu den Verordnungen können auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) (www.lk-row.de/naturschutzgebiete) heruntergeladen werden.)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Selsingen vom 19. September 2018

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 19. September 2018

Eröffnungsbilanz 2012 der Samtgemeinde Sottrum vom 21. September 2018

Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 19. September 2018

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2018 vom 6. September 2018

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Brockel und Entlastungserteilung vom 30. September 2018

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Hemsbünde und Entlastungserteilung vom 30. September 2018

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Hemslingen und Entlastungserteilung vom 30. September 2018

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung vom 30. September 2018

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade vom 17. September 2018

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung vom 12. September 2018

Satzung der Gemeinde Scheeßel über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung) vom 6. September 2018

Friedhofssatzung für den Waldfriedhof Westerholz der Gemeinde Scheeßel vom 6. September 2018

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 20. September 2018

Satzung der Gemeinde Sittensen über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 Teilplan I „Gewerbegebiet Stader Straße“, 1. Änderung vom 30. August 2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Huvenhoopsmoor" in der Samtgemeinde Selsingen und in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 14.06.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² sowie § 9 Abs. 4 NJagdG³ wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Gnarrenburg mit den Gemarkungen Augustendorf und Glinstedt und in der Samtgemeinde Selsingen, Gemeinde Sandbostel mit den Gemarkungen Ober Ochtenhausen und Sandbostel, Gemeinde Selsingen mit der Gemarkung Granstedt, Gemeinde Rhade mit der Gemarkung Rhade und Gemeinde Ostereistedt mit der Gemarkung Rockstedt, Landkreis Rotenburg (Wümme), wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Huvenhoopsmoor" erklärt.
- (2) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.373 ha.
- (3) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet⁴ Nr. 31 "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor" (DE 2620-301).

§ 2 Geltungsbereich

Die Grenze des NSG ergibt sich aus den vier maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und Gehölzstrukturen am Rande des NSG, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Straßen und Wege am Rande des NSG, die von der grauen Linie berührt werden, gehören nicht zum NSG. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg, der Samtgemeinde Selsingen und der Samtgemeinde Tarmstedt sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Hochmoorlandschaft des Huvenhoopsmoores und seiner Randzonen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) i.d.F. vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114).

⁴ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Das Gebiet ist derzeit besonders geprägt durch

1. die natürlichen Moor- und Heideseen mit ihren randlichen Torfmoosschwingrasen und den nach oberflächlicher Entwässerung aufgekommenen lichten Moorbirkenwäldern im Norden des Gebietes,
2. die naturnahen Moorbirkenwälder mit ihren Heide- und Pfeifengraslichtungen und regenerierenden bäuerlichen Handtorfstichen im Süden des Gebietes,
3. die in Renaturierung bzw. Regeneration befindlichen Moorflächen nach beendetem Torfabbau,
4. das Hochmoorgrünland in der Randlage des Gebietes,
5. die noch in Abtorfung befindlichen Moorflächen im Kernbereich des Gebietes.

(2) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der hochmoortypischen Lebensräume mit den daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften, insbesondere auch als Brut- und Gastvogellebensraum,
2. die Erhaltung und Entwicklung der Moor- und Heideseen mit ihren Torfmoosschwingrasen und Moorbildungen sowie der charakteristischen naturnahen Moorbirkenwälder mit den darin gelegenen regenerierenden bäuerlichen Handtorfstichen, den Pfeifengras- und Heideflächen und den Gagelbeständen auf Torf- und Mineralböden,
3. die Schaffung und Erhaltung extensiv genutzten Grünlandes im Randbereich des NSG,
4. die natürliche bzw. naturnahe Entwicklung der Abtorfungsflächen nach ihrer Herrichtung,
5. die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit dieser weiträumigen Moorlandschaft insbesondere zum Schutz besonders störungsempfindlicher Großvögel und
6. die Erhaltung der offenen und für ein Hochmoor charakteristischen Landschaft in ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und herausragenden Schönheit.

(3) Für die langfristige Entwicklung des Gebietes sind

1. die Wasserrückhaltung in den wirtschaftlich nicht genutzten Flächen,
2. die Extensivierung bzw. Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung mittels Grunderwerb durch die öffentliche Hand,
3. die Erhaltung einer großflächigen offenen störungsfreien Kernzone von besonderer Bedeutung.

(4) Teile des NSG sind Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

(5) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorbirnenwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, überwiegend nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 - Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit guter Wasserqualität und torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Mooregebieten,
 - b) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

als möglichst naturnahe Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen,

c) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Verbund mit Moorwäldern, Feuchtgrünland, nährstoffarmen Stillgewässern oder anderer Moorvegetation,

d) 7150 - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Verbund mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit in § 5 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 - a) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 - b) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - c) organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 - d) Bohrungen aller Art niederzubringen,
 - e) die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG,
 - f) das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 - g) im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 5 Abs. 1 f) der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
 - h) im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen sowie eine Mindestflughöhe von 600 m über dem NSG zu unterschreiten,
 - i) Abfallstoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 - j) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 - k) in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 - l) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen,
 - m) das Einbringen von gentechnischen veränderten Organismen,
 - n) das Ausbringen oder Ansiedeln von nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten.

§ 5

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von § 23 Abs. 2 BNatSchG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Verordnung:

(1) Allgemeine Freistellungen:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) das Betreten und Befahren des NSG, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten,
- b) das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen
 - durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben,
- c) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- d) die Nutzung der Grünlandflächen als Turnierplatz auf den Flurstücken 76, 77/1, 81 und 84 der Flur 5 in der Gemarkung Glinstedt im bisherigen Umfang,
- e) das Befahren der Wege in der Gemarkung Glinstedt mit Pferdegespannen im Rahmen von Fahrturnieren,
- f) der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde und nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sowie für forstwirtschaftliche oder wissenschaftliche Zwecke, sofern diese nicht dem Schutzzweck gemäß § 3 zuwider laufen,
- g) Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres.

(2) Freistellungen der Landwirtschaft:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) die Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten privateigenen Grünlandflächen in der bisherigen Art und Weise,
- b) der Umbruch zur Erneuerung der Grasnarbe außerhalb des FFH-Gebietes ist nur zulässig, wenn er 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
- c) die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen und die Erhaltung der hierfür erforderlichen Vorflut;
das Kühlen der Flächen und der Tiefumbruch fallen unter das Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG,
- d) die Bewirtschaftung der privateigenen, in der mitveröffentlichten Karte grau dargestellten privateigenen Ackerflächen, jedoch ohne das Aufbringen von Klärschlamm, Geflügelmist und -gülle,
- e) die Umwandlung von Acker in Grünland.

(3) Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Forstflächen,

- b) die Holzentnahme einschließlich der Entnahme von Pfingstbäumen für die Brauchtumpflege auf den übrigen bestockten Flächen; die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nicht betreten werden.

(4) Freistellungen der Jagd:

Die Ausübung der Jagd ist mit folgenden Einschränkungen freigestellt:

- a) die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nicht betreten werden; unberührt bleibt die Nachsuche,
- b) Hochsitze sind nach Material und Bauweise der Landschaft anzupassen und in optischer Anlehnung an Bäume oder Gehölzbestände zu errichten; die Errichtung von Hochsitzen und das Aufstellen fahrbarer Kanzeln bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
- c) die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen,
- d) die Neuanlage von Wildäckern, die Anlage von Fütterungen sowie die Errichtung von Jagdhütten unterliegen dem Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG,
- e) eine Fallenjagd darf nur mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen erfolgen,
- f) die Jagd auf Wasserfederwild ist nicht zulässig,
- g) die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres ist nicht zulässig.

(5) Freistellung der Gewässerunterhaltung/-nutzung:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) die mechanische Unterhaltung der vorhandenen Gräben und Durchlässe, soweit sie für die Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen oder der derzeitigen Torfabbauf Flächen erforderlich sind,
- b) die Löschwasserentnahme aus dem genehmigten Teich auf dem Flurstück 61, Flur 1 der Gemarkung Rhade.

(6) Freistellung der Imkerei:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

das Aufstellen von Bienenkästen/-körben in einem Abstand von max. 20 m von Wirtschaftswegen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(7) Freistellungen der Unterhaltung der Straßen, Wege und Versorgungsleitungen:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) die Unterhaltung der Landes- und der Kreisstraße sowie ihrer Seitenräume einschließlich des Radweges wie bisher,
- b) die Unterhaltung der Wege mit Sand und Kies; die Unterhaltung mit anderen basenarmen Materialien mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
- c) Maßnahmen zur Unterhaltung der vorhandenen Versorgungsleitungen (Energie, Wasser, Telekom),
- d) Maßnahmen zur Vermeidung von Wildunfällen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- e) unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.

(8) Freistellung des Torfabbaus:

Der Torfabbau ist im Rahmen der derzeit erteilten Bodenabbaugenehmigungen freigestellt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet,
2. die Entkusselung ungenutzter Moorflächen zur Freistellung einzelner Handtorfstiche.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

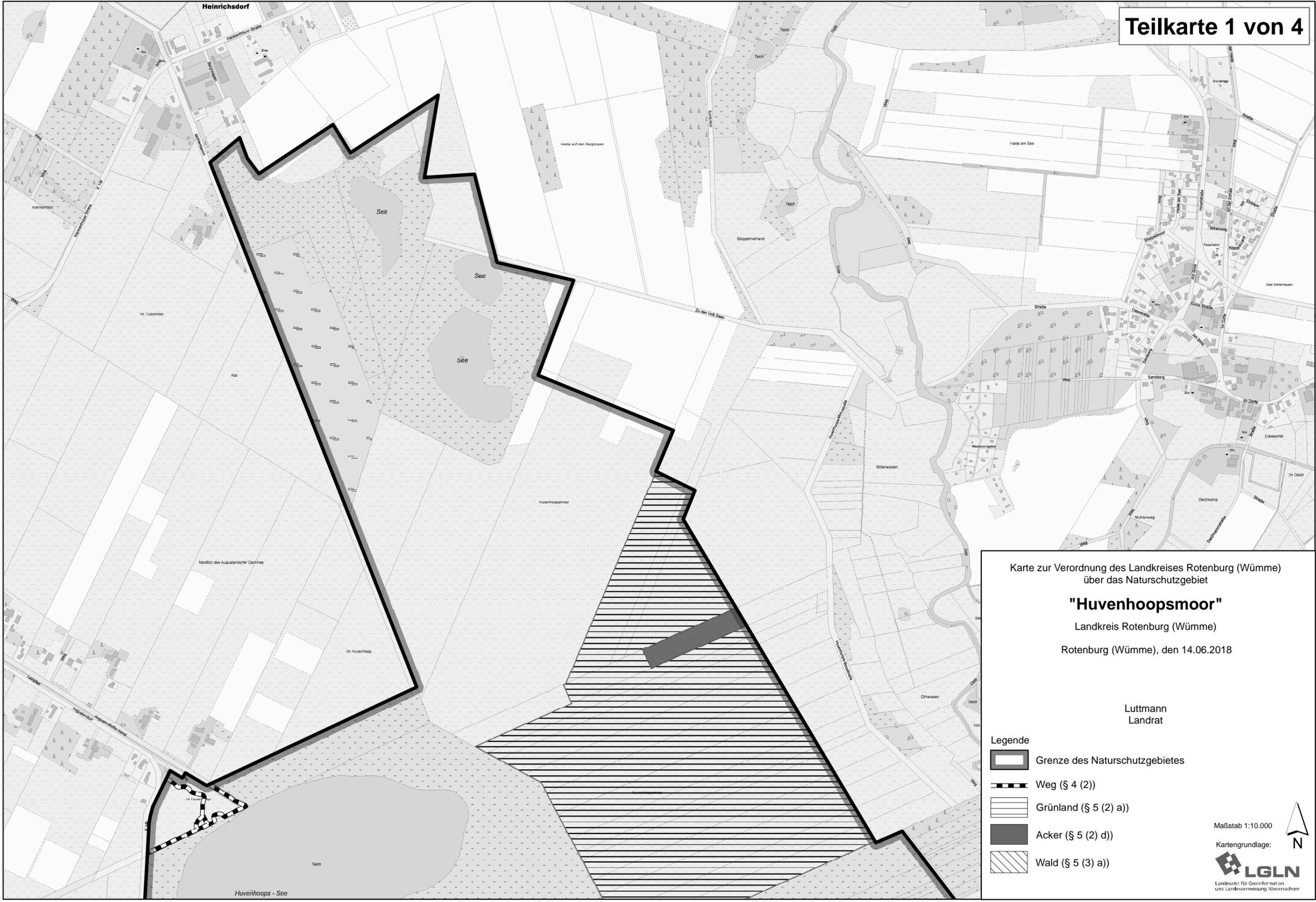
§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Huvenhoopsmoor“ vom 07.05.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 11 vom 01.06.1999 Seite 95) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 14.06.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Huvenhoopsmoor"
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den 14.06.2018

Luttmann
Landrat

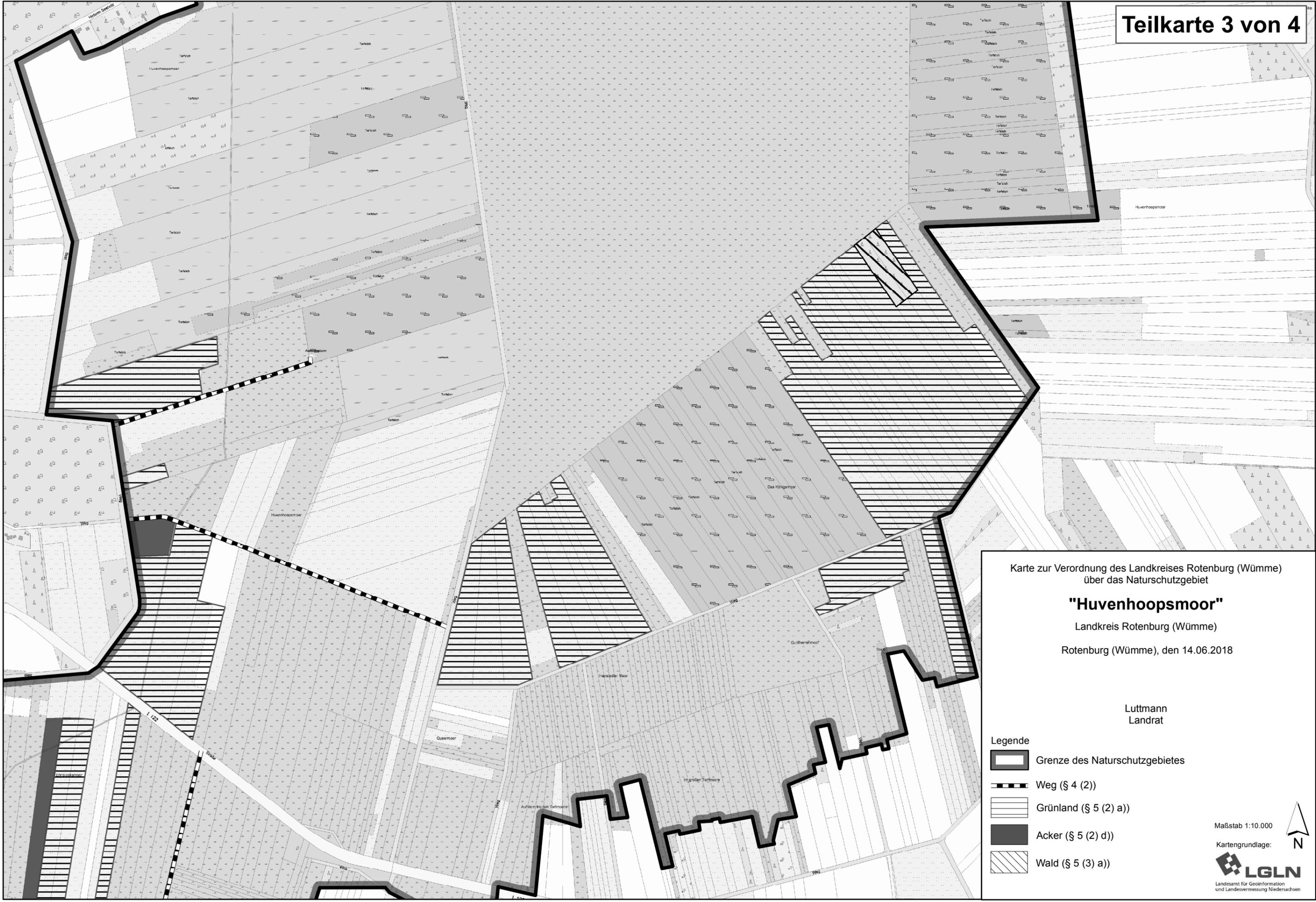
- Legende
-  Grenze des Naturschutzgebietes
 -  Weg (§ 4 (2))
 -  Grünland (§ 5 (2) a))
 -  Acker (§ 5 (2) d))
 -  Wald (§ 5 (3) a))

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:



LGLN
Landesamt für Geoinformatik
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Huvenhoopsmoor"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 14.06.2018

Luttmann
Landrat

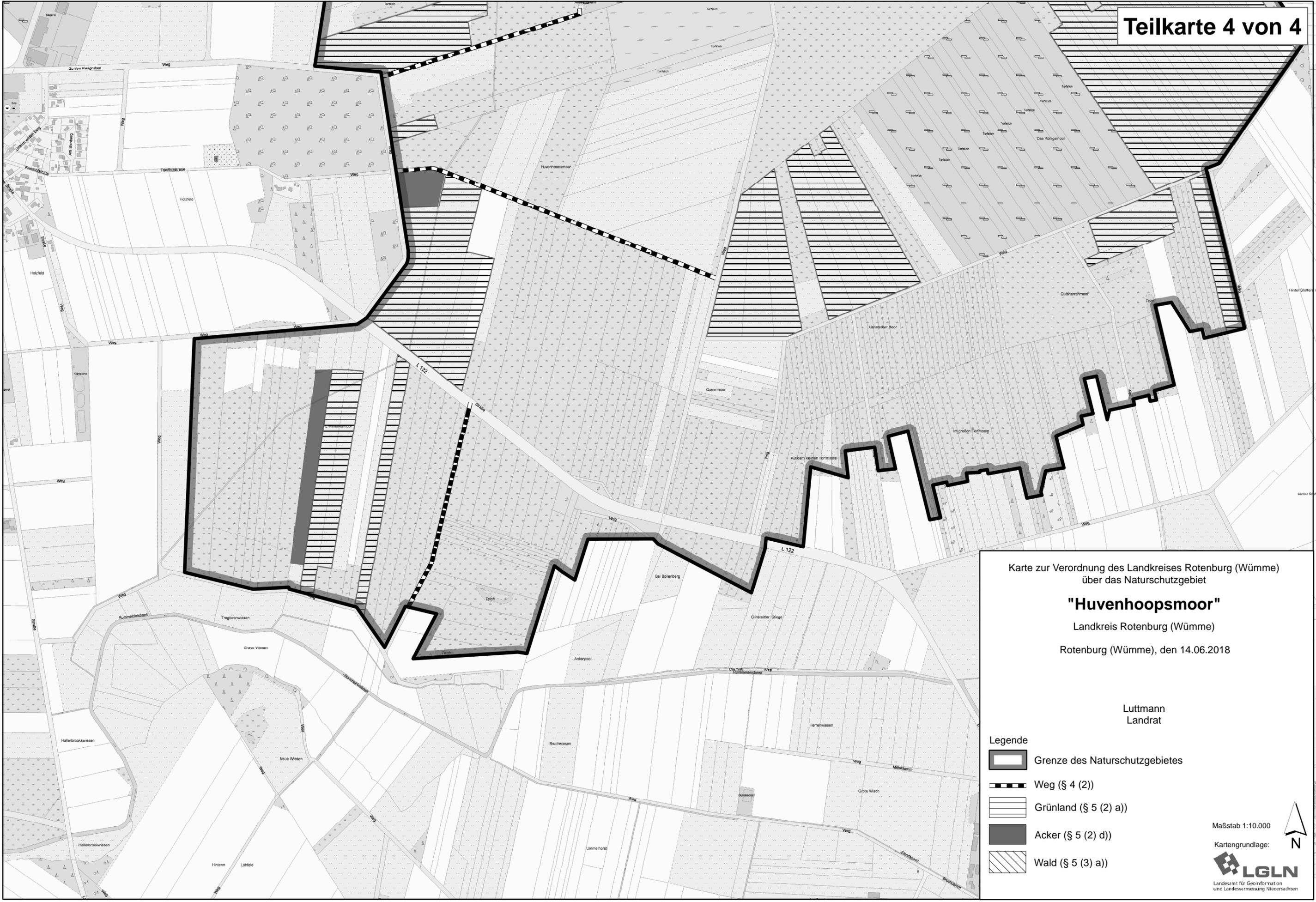
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 4 (2))
-  Grünland (§ 5 (2) a))
-  Acker (§ 5 (2) d))
-  Wald (§ 5 (3) a))

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:





Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
 über das Naturschutzgebiet
"Huvenhoopsmoor"
 Landkreis Rotenburg (Wümme)
 Rotenburg (Wümme), den 14.06.2018

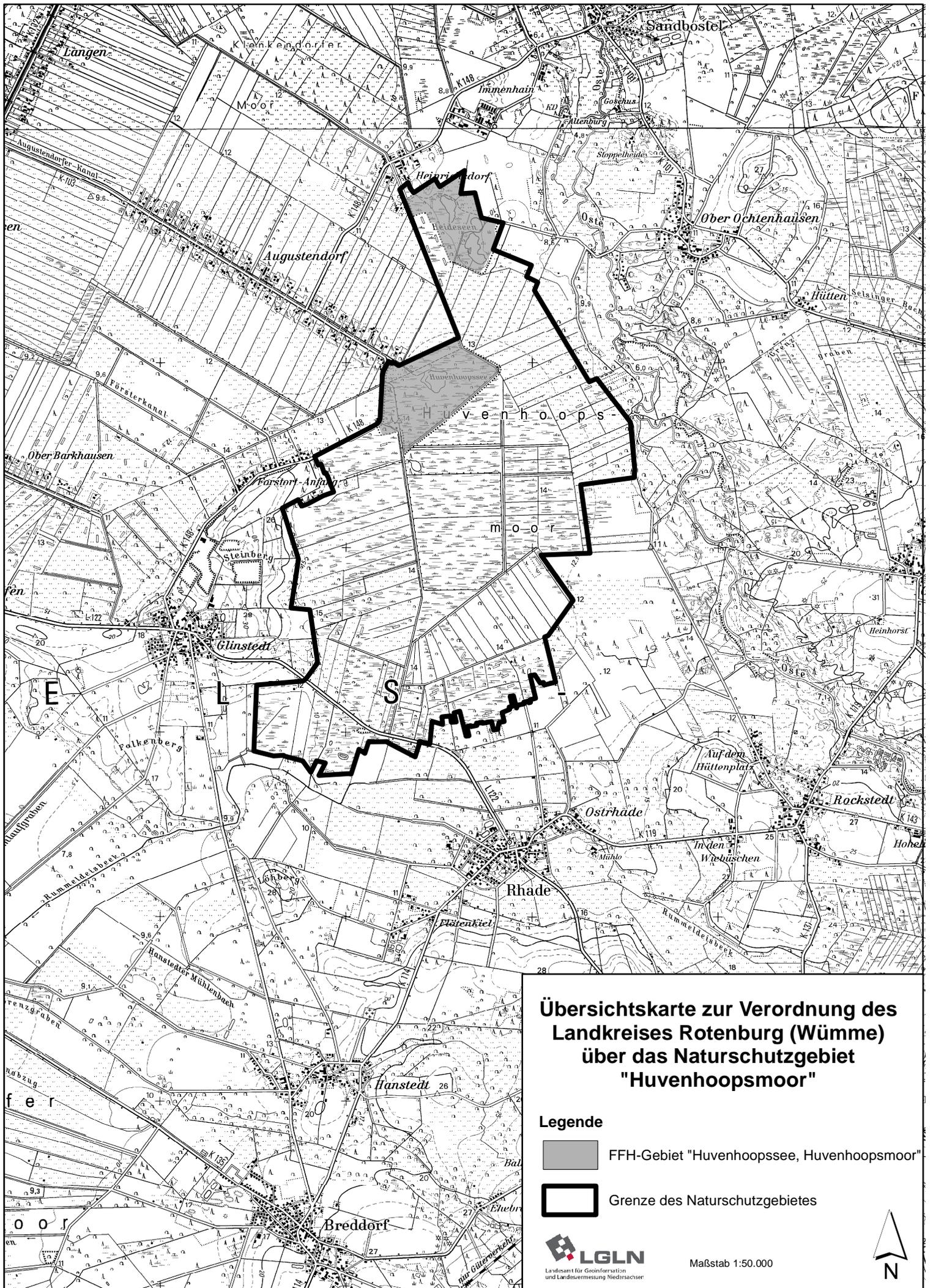
Luttmann
 Landrat

- Legende
-  Grenze des Naturschutzgebietes
 -  Weg (§ 4 (2))
 -  Grünland (§ 5 (2) a)
 -  Acker (§ 5 (2) d)
 -  Wald (§ 5 (3) a)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:





**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Huvenhoopsmoor"**

Legende

- FFH-Gebiet "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor"
- Grenze des Naturschutzgebietes



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Huvenhoopsmoor"

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|-----|--|----|
| 1 | Anlass der Schutzgebietsausweisung | 2 |
| 2 | Gebietsbeschreibung | 3 |
| 2.1 | Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente | 3 |
| 2.2 | Abgrenzung des Naturschutzgebietes | 3 |
| 2.3 | Nutzungen und Eigentumsverhältnisse | 3 |
| 3 | Schutzwürdigkeit | 4 |
| 3.1 | FFH-Lebensraumtypen und Arten | 4 |
| 3.2 | Weitere Tier- und Pflanzenarten..... | 4 |
| 4 | Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit | 6 |
| 5 | Entwicklungsziele | 6 |
| 6 | Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes | 6 |
| 6.1 | Schutzbestimmungen (Verbote) | 6 |
| 6.2 | Freistellungen..... | 8 |
| 6.3 | Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen | 10 |

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 031 "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bis Ende 2010 national gesichert werden müssen. Das Gebiet wurde bereits 1999 als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen, jedoch sind die Vorgaben und Ziele der FFH-Richtlinie noch nicht berücksichtigt worden.

In den Jahren 2003 und 2004 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand bewertet wurde. Die Hälfte der Flächen der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befindet sich nur in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese in einen sehr guten oder zumindest guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A und B) zu überführen. Weniger als 5 % der Flächen der FFH-Lebensraumtypen in diesem Gebiet befinden sich in einem sehr guten Zustand (Erhaltungszustand A). Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung besteht in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben. Aufgrund des Vorkommens des prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" sowie seltener und teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich.

Das Gebiet dient als Rast- und Brutgebiet für diverse Vogelarten, wie dem Kranich oder Sing- und Zwergschwänen.

In dem bereits bestehenden NSG „Huvenhoopsmoor“ vom 07. Mai 1999 befinden sich zwei Teilbereiche, die das FFH-Gebiet bilden. Beide Teilbereiche befinden sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Die notwendigen Schutzzwecke werden ergänzt und die Verordnung an die neuen Rechtsgrundlagen angepasst.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 031 "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe §

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

3 Abs. 5 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des FFH-Gebiets "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor" wird dies durch die Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG liegt zwischen den Ortschaften Rhade im Süden, Glinstedt und Augustendorf im Westen und endet im Norden bei Heinrichsdorf. Östlich grenzt das NSG an das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Fahrendorfer Moore" im Naturraum "Stader Geest".

Der Norden des NSG "Huvenhoopsmoor" wird geprägt durch die drei sogenannten „Heideseen“. Diese drei Heideseen befinden sich am Rand des Moores und sind durch natürliche Entwicklungen entstanden. Umgeben werden die Seen von Pfeifengrasbeständen, Torfmoos-Wollgrasstadien und Torfmoosschwinggrasen, Gagelbeständen sowie Moorbirkenwäldern. Im Kern des NSG liegen noch in Abtorfung befindliche oder nach dem Abbau renaturierte Moorflächen sowie der große, mittlerweile stark verlandende Huvenhoopssee mit großen Schwingrasenflächen. In den Randbereichen des Gebietes kommt genutztes Hochmoorgrünland vor. Im Süden befinden sich noch Birken- und Kiefernwälder auf entwässerten Moorstandorten und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete bzw. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Außerdem hat das NSG eine große avifaunistische Bedeutung als Nahrungs- und Bruthabitat für diverse Vogelarten, die in dem Gebiet rasten oder brüten.

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG wird im Rahmen der Anpassung der Verordnung nicht geändert.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Ein Großteil des Gebietes befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Der südliche Teil des FFH-Gebiets („Huvenhoopssee“), der sich in dem NSG befindet, gehört fast ausschließlich dem Land Niedersachsen und der nördliche Teil des FFH-Gebiets (Teilbereich „Heideseen“) befindet sich im Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme). In den Randbereichen des NSG befinden sich Flächen im Privatbesitz und im Kernbereich gehören einige Flächen den Torfwerken. Kleinere Flächen im Süden gehören der Gemeinde oder befinden sich im Eigentum der Kirche.

Die Grünlandflächen im NSG werden zum Großteil noch intensiv bewirtschaftet. Ackerbau findet in dem Gebiet nur vereinzelt statt. Im Kernbereich werden Flächen noch abgetorft oder befinden sich in Renaturierung. Die Genehmigungen für den Torfabbau laufen 2020 aus. Die Waldflächen werden lediglich vereinzelt forstwirtschaftlich genutzt.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 031 "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor", das sich innerhalb des NSG befindet, wurde 2004 der folgende prioritäre FFH-Lebensraumtyp und die folgenden übrigen FFH-Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

prioritärer FFH-Lebensraumtyp

91D0 – Moorwälder

Übrige FFH-Lebensraumtypen

3160 – Dystrophe Stillgewässer

7120 – Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN³ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das NSG ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und beinhaltet seltene Biotoptypen. Das Gebiet ist ein wichtiges Rast-, Durchzugs- oder Überwinterungsgebiet für diverse Vogelarten und hat eine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum. Es handelt sich um einen Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung für den Kranich. Für Saat- und/oder Blässgänse stellt das Gebiet nach Auskunft der staatlichen Vogelschutzwarte einen Gastvogellebensraum von mindestens nationaler Bedeutung dar. Für diverse Entenarten schätzt die staatliche Vogelschutzwarte das Huvenhoopsmoor als Gastvogellebensraum von landesweiter bis nationaler Bedeutung ein. Aktuelle Untersuchungen der Brutvogelfauna im bestehenden NSG „Huvenhoopsmoor“ haben ergeben, dass das Gebiet als Brutvogellebensraum ebenfalls eine nationale Bedeutung aufweist. Neben großen Vorkommen von Kranichen, Zwerg- und Singschwänen konnten mehrere regional bzw. landesweit gefährdete Vogelarten⁴ und Gefäßpflanzen⁵ der Roten Liste (RL) Niedersachsens im Gebiet dokumentiert werden, z.B.:

³Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

⁴Krüger, Thorsten & Nipkow, Markus: "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel", 8. Fassung, Stand 2015 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015 des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Vögel

Feldlerche (*Alanda arvensis*) (RL 3 – gefährdet)
Löffelente (*Anas clypeata*) (RL 2 – stark gefährdet)
Krickente (*Anas crecca*) (RL 3 – gefährdet)
Knäkente (*Anas querquedula*) (RL 1 – vom Aussterben bedroht)
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) (RL 3 – gefährdet)
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (RL 3 – gefährdet)
Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) (RL 1 – vom Aussterben bedroht)
Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*) (RL 1 – vom Aussterben bedroht)
Wachtel (*Coturnix coturnix*) (RL V – Vorwarnliste)
Wachtelkönig (*Crex crex*) (RL 2 – stark gefährdet)
Bekassine (*Gallinago gallinago*) (RL 1 – vom Aussterben bedroht)
Wendehals (*Jynx torquilla*) (RL 1 – vom Aussterben bedroht)
Neuntöter (*Lanius collurio*) (RL 3 – gefährdet)
Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (RL 2 – stark gefährdet)
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) (RL 2 – stark gefährdet)
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) (RL V – Vorwarnliste)
Rotschenkel (*Tringa totanus*) (RL 2 – stark gefährdet)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (RL 3 – gefährdet)

Gefäßpflanzen

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*)
Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*)
Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*)
Glocken-Heide (*Erica tetralix*)
Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*)
Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*)
Echtes Labkraut (*Galium verum*)
Englischer Ginster (*Genista anglica*)
Faden-Binse (*Juncus filiformis*)
Straußblütiger Gilbweiderich (*Lysimachia thyrsoiflora*)
Gagelstrauch (*Myrica gale*)
Borstgras (*Nardus stricta*)
Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*)
Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*)
Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*)

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das NSG „Huvenhoopsmoor“ mit dem innerhalb des NSG liegendem FFH-Gebiet Nr. 031 "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor" einen wichtigen Lebensraum für eine Reihe von z. T. stark gefährdeten Pflanzen- und auch Tierarten, insbesondere für die Avifauna, darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

⁵Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Heideseen sind vor allem durch Nährstoffeinträge und Wasserverschmutzungen gefährdet. In dem oberen Bereich der drei Heideseen findet vereinzelt eine Freizeitnutzung statt. Entwässerungen, Verbuschung oder Sukzession sowie Nährstoffeinträge führen zu negativen Auswirkungen auf das Moor. Um Beeinträchtigungen zu verhindern, sind Maßnahmen zum Erhalt der naturschutzfachlich hochwertigen Flächen erforderlich.

5 Entwicklungsziele

| Ziele | Maßnahmen |
|---|---|
| Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Seen, Übergangs- und Schwinggrasenmoore sowie naturnaher Moorwälder | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz vor Nährstoffeinträgen durch angrenzende Nutzung ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Wiedervernässung ▪ Entfernung von standortfremden Gehölzen |
| Langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Vornehmliche Förderung standortheimischer Gehölze |
| Erhalt und Entwicklung von artenreichen Grünlandbeständen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umwandlung von Acker in Grünland ▪ Fortführung und Optimierung der extensiven Nutzung |
| Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung |
| Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung |

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das NSG "Huvenhoopsmoor"

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können,

ist im § 4 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen Moorlebensraumtypen, der Wälder, der Schwingrasen und Feuchtheiden, des sonstigen Grünlands sowie der Seen nichts entgegensteht.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Die der Öffentlichkeit gewidmeten Wege sind freigestellt und in der Verordnungskarte dargestellt.

§ 4 Abs. 3 Buchstabe a) verbietet das Freilaufenlassen von Hunden im NSG, was zur Erreichung des Schutzzwecks z. B. gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 erforderlich ist. Ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde, sofern diese sich im Dienst befinden. Die Hundeausbildung im Allgemeinen unterliegt dem Verbot. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im NSG einen eigenen Jagdhund ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gem. § 5 Abs. 4 der Verordnung, weil die Ausbildung eines Jagdhundes unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt.

Gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe c) sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können.

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSGs verboten, da ein Mindestabstand zum Schutz der wild lebenden Tiere, vor allem der störungsempfindlichen Großvögel im NSG erforderlich ist. Für Brutvogelgebiete mit nationaler Bedeutung und für Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung wird in den Arbeitshilfen vom Niedersächsischen Landkreistag ("Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) zu WEA ein Abstand von 1.200 m empfohlen.

In Deutschland gilt der Grundsatz des sogenannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 4 Abs. 3 Buchstabe h)). Vor allem Kraniche, nordische Gänse und Schwäne reagieren sehr empfindlich auf sich nähernde bzw. tief überfliegende Luftfahrzeuge. Unter Umständen kann dies zu Massenpaniken und Räumung des Rast-/Schlafplatzes führen. Eine Initiative unter Leitung des Bundesamtes für Naturschutz und des Deutschen Aero Club e.V. hat in Zusammenarbeit mit den Vogelschutzwarten der Länder sogenannte luftfahrtrelevante Vogelgebiete (ABA= Aircraft relevant Bird Areas; <https://www.bfn.de/themen/tourismus-sport/sport/natur-sport-vor-ort/aba-gebiete.html>) erarbeitet. Auf den offiziellen Karten der Luftfahrt wurden diese Gebiete (darunter auch das Huvenhoopsmoor) eingetragen und empfohlen, diese Gebiete entweder zu umfliegen oder in einer Höhe von mindestens 600 m zu überfliegen, auch um Risiken (z.B. Vogelschlag) zu vermeiden. Die Festlegung der Höhe wird zur Erfüllung des Schutzzwecks für erforderlich gehalten.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die von außen in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 4 Abs. 3 Buchstabe i) ausdrücklich verboten.

Gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe j) darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 4 Abs. 3 Buchstabe k) ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann erhebliche Auswirkungen vor allem auf die Moorwälder und die weiteren Moorlebensraumtypen in dem Schutzgebiet haben.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe l) das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten, ist es gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe m) verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 4 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen („Zulässige Handlungen“). Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagdausübungsberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Durchführung von Maßnahmen, freigestellt. Ebenso für Bedienstete anderer Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen betreten und befahren werden.

Die Nutzung von Grünlandflächen als Turnierplatz in der Gemarkung Glinstedt soll wie bisher bestehen bleiben.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz⁷ handelt es sich bei den

⁶Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

Grünlandflächen im FFH-Gebiet um sogenanntes "umweltsensibles Grünland". Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die Grünlandflächen im NSG, die sich im FFH-Gebiet befinden, sind komplett im Eigentum der öffentlichen Hand, sodass weiterführende Einschränkungen in der Verordnung nicht erforderlich sind. Zur Klarstellung wurde jedoch noch der Passus „außerhalb des FFH-Gebietes“ unter § 5 Abs. 2 Buchstabe b ergänzt.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Die Forstwirtschaft findet nur auf wenigen Flächen statt. Die Nutzung ist hier auf die Holzentnahme beschränkt. Dazu gehört auch die Entnahme von Pfingstbäumen soweit keine Großvögel bei der Brut gestört werden.

Freistellungen bezüglich der Jagdausübung

Um störungsempfindliche Großvögel nicht während der Brutzeit zu stören, darf die Umgebung von Brutplätzen vom 15. Februar bis zum 30. Juni im Umkreis von 300 m nicht betreten werden. Eine Nachsuche bleibt jedoch erlaubt.

Die Errichtung von Hochsitzen und das Aufstellen fahrbarer Kanzeln bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass die Anlage dieser Einrichtungen nicht dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft. Ist dies nicht der Fall, stimmt die zuständige Naturschutzbehörde der Neuanlage zu.

Kirrungen dürfen nicht an Standorten angelegt werden, auf denen sich wertvolle Pflanzenbestände oder Wohnstätten gefährdeter Tierarten befinden, um diese nicht zu beeinträchtigen. Um den Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung zu sichern, dürfen Kirrungen z.B. nicht auf Trockenrasen, auf Heide- und Torfmoosgesellschaften sowie in feuchten Senken angelegt werden und sind mindestens fünf Werktage vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Regelungen zur Jagd sollen der Bedeutung des Gebietes als Gastvogellebensraum und Bruthabitat für Wasservögel, insbesondere von gefährdeten Arten wie der Krickente, Rechnung tragen. Die Einschränkungen dienen der Beruhigung des Gebietes. Vor allem im Winterhalbjahr sollen möglichst störungsfreie Rasthabitate sichergestellt werden. Die Jagd auf Wasserfederwild ist aufgrund der Bedeutung des Gebietes für diese Arten ganzjährig verboten.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die mechanische Unterhaltung der Gewässer der vorhandenen Gräben und Durchlässe ist unter der Auflage freigestellt, dass sie der Entwässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen oder für derzeitige Torfabbauflächen erforderlich sind. Weiterhin gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Freistellung in Bezug auf die Imkerei

⁷Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

Die imkereiliche Nutzung ist freigestellt, erfolgt jedoch erst nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sie soll wegen Vermeidung von Unruhe im Gebiet nur auf wegenehe Standorte beschränkt werden.

Freistellung in Bezug auf die Unterhaltung der Straßen, Wege und Versorgungsleitungen

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand und Kies im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Im NSG befinden sich drei Gewässer, die dem FFH-Lebensraumtyp 3160 "Dystrophe Stillgewässer" zugeordnet werden und sich in einem sehr guten bis guten Zustand (Erhaltungszustand A und B) befinden. Die Stillgewässer gehen randlich in Schwingrasen und Übergangsmoore über, an welche sich Wald anschließt. Die Gewässer sind v. a. vor weiterer Entwässerung und Nährstoffeintrag zu schützen. Weitergehend ist eine Entfernung von standortfremden Gehölzen im Bereich dieser Gewässer, sowie langfristig ggf. eine Offenhaltung der Standorte z. B. durch Auflichtung der angrenzenden Waldbestände erforderlich.

Der FFH-Lebensraumtyp 7120 „Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ befindet sich in einem guten bis mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B und C). Gefährdet ist der FFH-Lebensraumtyp durch Entwässerung, Verbuschung sowie Nährstoffeinträge. Diese Bereiche sollten frei gehalten und, wenn möglich, weiter vernässt werden.

Einige Flächen des FFH-Lebensraumtypen 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" befinden sich noch in einem sehr guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A). Die Hauptgefährdungen dieser Flächen liegt in einer fortschreitenden Entwässerung und langsamen Verbuschung, sodass zur Entwicklung und Verbesserung des Zustandes eine Freihaltung der Flächen und ggf. eine Wiedervernässung erforderlich sind.

Nur an einer Stelle im FFH-Gebiet kommt der FFH-Lebensraumtyp 7150 "Torfmoor-Schlenken mit Schnabelriedgesellschaften" vor. Der FFH-Lebensraumtyp umfasst im gesamten NSG lediglich ca. 1.200 m² und wird umgeben vom FFH-Lebensraumtyp 7120

„Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“. Die Torfmoorschlenke befindet sich in einem guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B). Dieser FFH-Lebensraumtyp ist ebenso vor weiterer Entwässerung, Sukzession und dem Eintrag von Nährstoffen zu schützen.

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" ist im NSG überwiegend in einem mittleren bis schlechten Zustand (Erhaltungszustand C). Für die Verbesserung des Zustandes sind vor allem Schutz-, aber auch Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die Wälder dürfen nicht (weiter) entwässert und nur sehr eingeschränkt wirtschaftlich genutzt werden. Die wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut bis sehr gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung, z. B. durch Anstau von Gräben. Nicht standortgerechte Nadelholzbestände auf Moorböden sollten nach Möglichkeit beseitigt und (vorzugsweise durch Sukzession) in Birken- bzw. Kiefern-Moorwälder entwickelt werden.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Pflege-, und Entwicklungspläne der Anstalt Niedersächsischen Landesforsten, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- c) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.